

# Papst Franziskus, sein Probestück mit der Kongopille und dem „argumentum ad absurdum“

## Was die kath. Kirche vom demokratischen Rechtsstaat lernen könnte

Von Alfred Gassner, Dipl. Rechtspfleger a. D., Regensburg – Februar 2016

*Drei Jahre regiert Papst Franziskus die Kirche und wir tun uns immer noch schwer zu verstehen, wohin er sie führen wird. Neu ist: Sein Methodenwechsel hat die Kirche aufgeweckt und er erzeugt nicht nur Freude bei jenen, die sich von ihm erkannt fühlen, sondern auch Entsetzen bei denen, die ihr orthodoxes Inkognito verletzt sehen. Woher kommt die neue Erregbarkeit und was macht er anders als sein Vorgänger. Ich versuche vor dem Hintergrund, wie er mit dem Kirchenrecht umgeht, zu analysieren, was ihn antreibt.*

### Die Willensbildung in der demokratisch verfassten staatlichen Gesellschaft

In einer demokratischen Grundordnung ist es kein besonders bemerkenswerter Vorgang, dass Gesetze an die Vorgaben der Verfassung gebunden sind. Das Privatrecht folgt methodisch dem Prinzip der Gleichordnung, der Willens- und Gewissensfreiheit der Person und der Subsidiarität und interveniert nur dort, wo es zum Interessenausgleich unbedingt notwendig ist. Das öffentliche Recht schützt die übergeordneten Interessen der Allgemeinheit, darf auch nicht übergebürlich in die Interessen der Einzelnen intervenieren. Gesetze, die Regeln und Ausnahmen unterscheiden, werden nach politischer Diskussion in Ausschüssen in den Parlamenten beschlossen, publiziert und sind dann bindend. Wird ihre Verfassungsmäßigkeit bestritten, können sich Betroffene an das Verfassungsgericht wenden. Bis zu einem Urteil des Verfassungsgerichts gilt das beschlossene Unrecht weiter und ist von allen staatlichen Stellen anzuwenden. Das Staatsrecht fährt auf Sicht, stellt sich auf Veränderungen ein. Hinter dieser These steht die Funktion der allgemeinen Gerichtsbarkeit, die über Gesetzesverstöße nach der Einzelfallprüfung urteilt und dabei eine Leistung erbringt, die öffentlich kaum Beachtung findet: die Rechtsfortbildung. Verlieren Rechtsnormen aus gesellschaftlichen, politischen oder ökonomischen Gründen im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Sinn (Ratio Legis), darf die allgemeine Gerichtsbarkeit subsidiär deren überholte Bedeutsamkeit von sich aus ergänzend neu definieren, ohne dass es dazu eines parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens bedarf. Bei einem sich immer schneller vollziehenden gesellschaftlichen Wandel und den begrenzten Möglichkeiten des Gesetzgebers, das Recht diesem Wandel anzupassen, wird die Rechtsfortbildung als effektives Gestaltungselement des gesellschaftlichen Lebens unverzichtbar. Deswegen darf die allgemeine Gerichtsbarkeit zum Ersatzgesetzgeber werden, ohne beliebig zu handeln. Sie unterliegt ihrerseits der Kontrolle des Verfassungsgerichtes und des Gesetzgebers (die Fehlentwicklungen korrigieren können). Die Gerichtsbarkeit insgesamt ist damit insgesamt ein unverzichtbarer Motor der gesellschaftlichen Entwicklung. Interessanterweise beruft sich zur Begründung dieser Bewegung die Präambel des deutschen Grundgesetzes zur Begründung dieser Prinzipien ausdrücklich auf die Verantwortung „vor Gott und den Menschen“, also indirekt auf die Bibel.

## **Das Kirchenrecht als befreite Zone des Rechtsstaates**

1. Das Kirchenrecht als befreite Zone des Rechtsstaates hat in der deutschen Verfassung seine Rechtsgrundlage in Art. 140 GG i. v. Art. 136 bis 141 WeimV. Noch mehr als die staatliche Herrschaft schöpft die Kirche ihr Selbstverständnis aus der Bibel als ihrem Grundgesetz, leitet aber daraus zu Recht den Anspruch ab, seine Verhältnisse intern anders zu regeln als das staatliche Recht. Ihr Kodex unterscheidet sich vom staatlichen Recht dadurch, dass er keine Gesetzestexte schreibt, sondern sich auf die Bibel beruft, die im Kurzsatz und heute oft fremd wirkenden Gleichnissen und Parabeln abstrakt durch versucht, generalisierend Recht zu setzen. Alle Bibelbeispiele (die sich mit Tugenden oder Bosheiten auseinandersetzen) nehmen den Umweg über Gott, aber es gibt in ihr keine präzisen Begriffsbestimmungen oder Interpretationsmuster. Die beschriebene Seelenkunde stützt sich auf Beispiele, die man im Einzelfall schwarz-weiß, verknappend oder erweiternd, generalisierend oder einschränkend auslegen kann. Vor allem das Ungesagte birgt für Menschen der Gegenwart viele Konfliktquellen und geistige Abgründe in sich. Es gibt Reizfiguren (Pharisäer, Zöllner, Kranke, den Prahlhans, Schlemmer und Weinbergbesitzer, Arbeiter, die alle nicht recht gut in unsere moderne Zeit passen), in die sich jeder einordnen kann oder sollte. Sie alle sind geeignet, uns ein schlechtes Gewissen einzujagen, aber auch nicht mehr. Sie verwirren uns, die wir uns doch zwar als präntiös, aber doch auch als generös und bescheiden betrachten. Diese Betrachtungsweise verwirrt mehr als sie überzeugt und erzeugt keine Glaubensuniversalität und schon gar keine kirchliche Autorität.

2. Unter anderem liegen die Verständnisschwierigkeiten daran, dass die Kirche hierarchisch organisiert ist. Nicht das Volk ist vom kirchlichen Selbstverständnis her der oberste Souverän, sondern Gott und sein Stellvertreter der Papst. Die Amtskirche versteht sich als Träger öffentlicher Gewalt und das Gottesvolk nur als Untertan. Dem Papst als Souverän obliegt die allgemeine Lehr- und Leitungsmacht. Er ist Gesetzgeber und Ankläger und Richter in einer Person, niemand (weder eine kircheninterne noch eine staatliche Instanz) kontrolliert ihn. Seit 1870 kann er die unfehlbare Lehrautorität in Glaubensfragen für sich in Anspruch nehmen.

Dieser rechtsfreie Raum öffnet natürlich sehr leicht den Weg in die Halsstarrigkeit, die Dogmatik und die Korruption, sodass die Bereitschaft, sich an kirchliche Weisungen zu halten, weder in der Klerikalkirche noch in der Volkskirche oder gar in der säkularen Gesellschaft besonders ausgeprägt ist. Zudem vernachlässigt die Kirche in ihrer staatsrechtfreien Zone den im bürgerlichen Recht traditionell großzügig geregelten Status der Meinungs- und Versammlungsfreiheit ihrer Mitglieder so eklatant, dass sie damit weit aus der staatlichen Gesellschaft heraus fällt.

Der Kirchenkodex kennt nur absolutes (ausnahmslos geltendes) Recht. Er verhandelt bevorzugt das moralische Versagen und Zerschellen seiner Mitglieder, seine Rechtsfiguren sind oft weder sympathisch noch begabt oder erfolgreich. Opfer von Schicksalsschlägen haben es schwer. Die Strafen im Kirchenrecht werden ausnahms- und erbarmungslos und gleichschaltend von oben nach unten durchgesetzt. Eine klerikale Elite beherrscht alles und bevorzugt in ihrem Handeln ihre Dogmatik vor dem biblischen Opferschutzgedanken. Ob jemand verschuldet oder unverschuldet in eine Notlage geriet, wie er/sie ethnologisch oder kulturell geprägt ist, spielt in ihrem Handeln keine Rolle. Es gibt nur die absolute Verpflichtung, die klerikalen Anordnungen einzuhalten. Das gespaltene Verhältnis zum Opferschutzgedanken bringt dem Kirchenrecht oft den Vorwurf ein, es suche halsstarrig nach einem Sündenbock, wo es kei-

nen gibt. Die Frage, wie man eine Sache besser machen könnte, wird erst gar nicht gestellt, Kritik als sündhafter Verstoß angesehen. Alles, was sich unterhalb der Gürtellinie abspielt, ist lüstern und unkeusch. Diese Einstellung spiegelt sich insbesondere im Ehe-, Familien- und Sexualverständnis und im Scheidungsrecht wider. Frauen sind deswegen generell vom Weihestatus ausgeschlossen und im amtlichen Verständnis der Klerikalkirche besonders minderwertig. Der Mensch, sein Leib (von dem alles Böse ausgeht) und die Seele gehören folgerichtig allein Gott und damit der Kirche. Das sexuelle Begehren ist die fürchterlichste Folge der Ursünde, die es zum Erlangen der Glückseligkeit zu überwinden gilt, die Sünde generell ist dem Menschen und dem gesellschaftlichen Kollektiv inkorporiert. Diese Diffamierung erzeugt eine Art von Störerhaftung der Kritiker für den schlechten Zustand der Kirche, obwohl sie nicht Störer, sondern Opfer der kirchlichen Dogmatik sind. Nur die Amtskirche befindet sich in dieser moralisierenden Kippfigur selbstlügnerisch mit sich im Reinen.

Das ist aber nicht die Kirche, welche ihre Mitglieder und die säkulare Gesellschaft akzeptiert. Und, mit Verlaub: Der Gott der Bibel, auf den sich das Kirchenrecht beruft, kennt weder das aberwitzige Vorrecht der Theokraten vor den machtlosen Laien noch deren propagierte Leibfeindlichkeit. Er macht das Heil des Einzelnen nicht von progressiver oder orthodoxer Einstellung abhängig. Die Bibel knüpft das Christsein an das göttliche Geschenk der Freiheit und autonomen Willensbestimmung, die Kirche macht daraus aber Halbwahrheiten, die sie noch dazu nicht ausreichend erklärt. Man charakterisiert die katholische Kirche zumindest nicht ganz falsch, wenn man sie mit dem Titel einer „Religionsverkäuferin“ vergleicht, die mit Schönreden versucht, als freie Unternehmerin ihre Ware an den Mann bzw. die Frau zu bringen, aber auf ihrer Ware mangels Attraktivität sitzen bleibt. Weil sie versucht, sich innerlich durch Zwang und Ausgrenzung zu stabilisieren, verliert sie immer mehr Anhänger bei ihrer eigenen Mitgliedschaft und in der Gesellschaft. Die Kirche muss den Menschen entgegenkommen, um ihre religiösen Grundlagen wieder interessant zu machen.

### **Und er bewegt sie doch! Franziskus und sein Spiel „argumentum ad absurdum“**

1. Ich gehe wohl nicht zu weit, wenn ich feststelle, dass das Kirchenrecht ein Fremdkörper im staatlichen Recht ist und umgekehrt den Kirchenfunktionären der Einfluss des Staatsrechts auf die Kirche viel zu weit geht. Eine reife Republik und eine selbstbewusste Kirche müssen diese Spannung einfach aushalten. Aber die Kirche könnte ja, auch wenn sie keine Demokratie sein will, dort vom Staatsrecht etwas lernen, wo sie selbst Nachholbedarf hat, beispielsweise beim Opferschutzrecht. Der Weg dorthin könnte z.B. bei der Anwendung des Prinzips des sog. „argumentum ad absurdum“ im Kirchenrecht beginnen. Führt die Rechtsanwendung im Zivilrecht in einem bestimmten Fall zu einem unhaltbaren Ergebnis (das mit der Ratio Legis des geschriebenen Gesetzes nicht vereinbar ist), darf das geschriebene Recht im konkreten Fall nicht angewendet werden, bleibt aber im Übrigen rechtsgültig. Gerichte müssen dann zum Schutz des Betroffenen tragfähige Ausnahmen in Betracht ziehen und so das geschriebene Recht sittenkonform auslegen. Rechtlicher Grund: Niemand darf daran zerschellen, dass er von einem objektiv unabwendbaren Ereignis betroffen wird. Hinter diesem Ergebnis steht eine Art „wohltätiger Vertrag“: Die Gemeinschaft fühlt sich mit dem Schicksal des Einzelnen so eng verbunden und solidarisch, dass sie ihm im Einzelfall einen Sonderstatus zubilligt. Ein großartiger Gedanke, der in den biblischen Tugenden der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit seinen religiösen Ausdruck findet, der sich aber verdeckt auch bei Kant in seiner Menschenrechtslehre findet. Jesus selbst ist ein Anhänger der Idee, sich beim Eintreten von absurden Ergebnissen, un-

fallfrei aus der Zwickmühle zu befreien. Er erlaubt in der Bibel gegen das jüdische Gesetzesverständnis die Rettung des Ochsen am Sabbat, heilt und predigt am Sabbat ohne jegliche Zurückhaltung.

2. Es juckt mich geradezu, diese These vom fehlenden Opferschutz in der kirchlichen Dogmatik am Beispiel einer kath. Altlast, der Keuschheits-, Partnerschafts- und Sexuallehre zu begründen. Die Amtskirche nach Paul VI. hat sich längst nicht immer an dessen absolutes Pillenverbot in der Pillenzyklika *Humanae vitae* gehalten und hatte dabei nicht einmal ein schlechtes Gewissen. Sie hat z.B. Nonnen aus dem Kongo, die einer akuten Vergewaltigungsgefahr ausgesetzt waren, zur Vermeidung späterer Abtreibungen vom Pillenverbot befreit. Man weiß von Unternehmensbeteiligungen, die Kondome produzierten und von einem Verlag, der deftige Sexualliteratur vertrieb. Wo es um den Schutz von Eigenvorteilen ging, sah die Amtskirche die Relation ihres dogmatischen Grundgefüges (möglicherweise sogar aus guten Gründen) bei weitem nicht so streng wie in ihrer Lehre. Papst Franziskus hat jüngst auf einer Presskonferenz auf dem Rückflug von einer Dienstreise von Mexiko nach Rom draufgelegt und Ausnahmen vom Pillenverbot für am sog. Zika-Virus erkrankte Frauen ins Spiel gebracht und damit die Reinform der Lehre infrage gestellt. Seine Begründung: Eine Schwangerschaft zu vermeiden sei nichts absolut Böses und müsse in Fällen, die ansonsten zur Abtreibung führen würden, erlaubt sein. Er bewertet das geringwertige Übel (Verhütung) als tadellos, wenn es geeignet ist, absolutes Unrecht (Abtreibung) zu vermeiden. Dieses Denken weg vom Dogma und hin zur Lebensrealität ist neu, könnte deswegen ein Modellfall zur Überwindung der kirchlichen Unfehlbarkeitslehre von 1870 werden. Denn wenn sich Entwicklungslinien von der Kongo-Pille zu zika-erkrankten Frauen aufbauen, muss die Verhütungsspielle erst recht für Ehefrauen in gleicher Situation gelten, weil der gesetzliche Schutzzweck noch mehr auf sie zutrifft. Heiratet ein Priester und erhält er nach geltendem Kirchenrecht Berufsverbot, so lässt sich die Verletzung der Menschenrechte und der christlichen Tugenden der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit für alle sichtbar genauso ausbuchstabieren wie am Beispiel der von den Sakramenten ausgeschlossenen Wiederverheirateten. Die Kirche befindet sich in keinem Augenblick ihrer Existenz weiter von den Idealen der Bibel entfernt, als mit der Rechtfertigung, sie könne nicht anders handeln, weil Jesus das so gewollt habe. Mit dieser Form von Entsolidarisierung mit Benachteiligten lässt sich die notwendige Neuintegration von Klerikal- und Laienkirche nicht bewältigen.

Man sieht, dass die Anwendung des „argumentum ad absurdum“ auch mit biblischem Bezug das Zeug zur schleichenden Revolution in sich hat. Aber gerade mit dem Bezug auf seine Allgemeingültigkeit wird das „argumentum ad absurdum“ auch angreifbar. Gelingt es z.B. der Asylpolitik nicht, mit humanen Mitteln ein gewisses Maß an Abschottung, wird die objektive Überzahl der Flüchtlinge in den aufnehmenden Staaten zum Sargnagel für den Empfängerstaat und die Flüchtlinge selbst. Denn welchen Sinn soll eine Grenzöffnung für alle vor dem Elend Fliehenden machen, wenn damit die sozialen Sicherungssysteme und Solidarität in den aufnehmenden Staaten durch Überforderung zugrunde gehen?

3. Franziskus scheint ein Anhänger des vorsichtig gehandhabten „argumentum ad absurdum“ und seiner Anwendung im Kirchenrecht zu sein. Er kennt den amoralischen Beigeschmack der menschlichen Katastrophen und hört den Klang der Wut der Armen. Er sieht die Bringschuld bei der Kirche, weil Jesus aus Gründen der Ge-

rechtigkeit und Barmherzigkeit die persönliche Schuld eines Menschen dort ausra- diert hat, wo diese zu absurden Ergebnissen geführt hatte. Bleibt nur die Frage, ob der Papst faktisch in der Lage ist, die Kirche auf diese Weise ausdifferenziert „fortzu- entwickeln“. Entgegen der landläufigen Meinung ist er aber nicht der „Herr der Rin- ge“. Man wird abwarten müssen, ob er es bei der noch unverbindlichen Erklärung in der fliegenden Pressekonferenz belassen wird, oder ob er den neuen Weg befestigt, z. B. in seinem alsbald zu erwartenden Lehrschreiben zur Familiensynode.

Warum das begonnene Spiel mit dem „argumentum ad absurdum“ von ihm doch noch gewonnen werden könnte, ist sein immerwährender Aufruf an die Gesellschaf- ten zur „gerechten Lastenverteilung“. Wenn er dazu auffordert, muss die Kirche auch in ihrem inneren Zuständigkeitsbereich die sog. Gestrauchelten (z. B. verheiratete Priester, wiederverheiratete Geschiedene) entsprechend entlasten. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger ist Franziskus ein geschickter Taktiker, der weiß, woher die aktu- ellen Verlegenheiten der Kirche stammen und demonstriert glaubwürdig den Willen, sich nicht mit dem Niedergang abzufinden. Dass er in das Papstamt gewählt wurde, ist kein Zufall, sondern Ausdruck eines breiten Reformwillens im Unterbau der Kir- che. Es gibt auch in der bürgerlichen Gesellschaft eine ungeahnte Sehnsucht nach Spiritualität, die aber nur dann dynamisch und erneuernd auf die Kirche wirken kann, wenn sie den Grundfaktor ihrer Existenz, ihre Glaubens- und Liebenswürdigkeit, mit ihrem eigenen Handeln beglaubigt. Aber soweit sind wir noch nicht.

Insgesamt sollten wir aber mit unserer Naherwartung vorsichtig umgehen. Die Ge- genüberstellung von Staats- und Kirchenrecht ändert zwar den Blickwinkel etwas, aber es wird auch mit Franziskus keine rasante Öffnung zur Welt hin geben. Kardinal G.L. Müller & Co. werden sich alsbald zu Wort melden und mit ihrer Selbstbespiege- lung versuchen, aufzuzeigen, dass ihre Doktrin vor der Bewältigung der Lebensreali- tät zu stehen hat. Sie werden die in der Bibel angeblich verbotene Diskursethik ins Gespräch bringen und dann sagen, dass die Entwicklung in den Untergang des Abendlandes führen wird. Die Dogmatik dieser Pharisäer kennt nur die Selbstvertei- digung und hat keine Ahnung davon, wo Kirchenrecht zum Unrecht wird. Sie gehen auch dort an überfallenen Menschen achtlos vorbei, wo sie den Gestrauchelten wie- der auf die Beine helfen könnten (Lukas 10, 29-37).

---